Az. 24-2/0513.2.-20/ B 31 Friedrichshafen BA II B

Referat 24, Recht und Planfeststellung

Verlegung der B 31 zwischen Immenstaad und Friedrichshafen Bauabschnitt II B Immenstaad - Waggershausen K 7739 Planfeststellungsbeschluss vom 27.06.2008

Planänderung vom 04. November 2013 (Tunnelverlängerung)

Auf Antrag der Straßenbauverwaltung (Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen) ergeht nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 17d FStrG und § 76 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die folgende Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen:

A. Entscheidung

- 1. Der mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27. Juni 2008 festgestellte Plan für die Verlegung der B 31 zwischen Immenstaad und Friedrichshafen BA II B Immenstaad Waggershausen K 7739, Az. 15-2/-4/0513.2-20 B 31 Friedrichshafen BA II B, wird wie folgt geändert:
 - Der Tunnel Bauwerk BW 16 wird um 100 m nach Westen verlängert, so dass das bisherige westliche Tunnelportal bei Station 6+520 sich nach der Änderung bei Station 6+420 befindet.

rpt

- 2. Das bisher bei Station 6+500 links vorgesehene Betriebsgebäude befindet sich nach der Änderung bei Station 6-400 rechts mit Anbindung an den vorbeiführenden Weg. Die bisher vorgesehene, ca. 10 m lange Stützwand zwischen Betriebsgebäude und Tunnelportal entfällt.
- 3. Die vorgesehenen Lärmschutzeinrichtungen vor dem westlichen Tunnelportal werden wie folgt geändert: Die Stützwand mit der Lärmschutzwand von Station 6+440 bis 6+520 entfällt. Die bisher vorgesehene Lärmschutzwand auf dem Wall von Station 6+380 bis 6+440 wird erhöht und verlängert, so dass die geänderte Lärmschutzwand eine Höhe von 4,00 m hat und sich auf dem Wall zwischen Station 6+320 und 6+420 befindet.
- 4. Die in Planunterlage 14.1C Blatt Nr. 8a bezüglich Flst. Nr. 113 der Gemarkung Friedrichshafen als Restfläche gekennzeichnete Teilfläche wird rekultiviert.
- 5. Die LBP-Maßnahme Nr. 15 wird nach Maßgabe der Maßnahmenblätter mit den LBP-Maßnahmen Nr. 15.1.1 und 15.2.1 geändert.

Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen und der für verbindlich erklärten Zusagen unberührt.

Der Änderung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

Planunterlage 1C	Erläuterungsbericht zur Planänderung	31.05.2013		
	mit Anhang I (Fortschreibung der lufthygienischen			
	Untersuchung für das Planänderungsverfahren			
	vom Juni 2013)			

Planunterlage 3C Plan 2a	Über	rsichtslageplan	1:25.000	31.05.2013
Planunterlage 6C Blatt Nr. 2a	Straf	Senquerschnitt	1:50	31.05.2013
Planunterlage 7C Blatt Nr. 8a	Lage	eplan	1:1.000	31.05.2013
Planunterlage 8C Blatt Nr. 8a und	9a	Höhenplan	1:1.000/100	31.05.2013
Planunterlage 10C	_	eichnis der Brücken eren Ingenieurbauwe		31.05.2013

Lärmuntersuchung		31.05.2013				
Landschaftspflegerische	r Begleitplan	31.05.2013				
Maßnahmenplan	1:1.000	31.05.2013				
Grunderwerbsplan	1:1.000	31.05.2013				
Grunderwerbsverzeichni	S	31.05.2013				
Planunterlage 15.1C Blatt Nr. 1 - 8 Querprofil Station 6+380, 6+400, 6+420, 6+440, 6+460, 6+480, 6+500 und 6+520 1:100 31.05.2013						
Bauwerksverzeichnis		31.05.2013				
	Landschaftspflegerische Maßnahmenplan Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichni 3 Querprofil Station 6+38 6+440, 6+460, 6+480, 6 und 6+520	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 1:1.000 Grunderwerbsplan 1:1.000 Grunderwerbsverzeichnis Querprofil Station 6+380, 6+400, 6+460, 6+460, 6+480, 6+500 und 6+520 1:100				

- 2. Für diese Änderung des festgestellten Plans wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.
- 3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

B. Begründung

Die Planänderungen wurden von der Straßenbauverwaltung (Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen) mit Schreiben vom 01.10.2013 beantragt. Die Änderungen beinhalten die Verlängerung des Tunnels Bauwerk BW 16 um 100 m in Richtung Westen, so dass das bisherige westliche Tunnelportal bei Station 6+520 sich nach der Änderung bei Station 6+420 befindet. Das bisher bei Station 6+500 links vorgesehene Betriebsgebäude befindet sich nach der Änderung bei Station 6-400 rechts mit Anbindung an den vorbeiführenden Weg. Die bisher vorgesehene, ca. 10 m lange Stützwand zwischen Betriebsgebäude und Tunnelportal entfällt. Die vorgesehenen Lärmschutzeinrichtungen vor dem westlichen Tunnelportal werden wie folgt geändert: Die Stützwand mit der Lärmschutzwand von Station 6+440 bis 6+520 entfällt. Die bis-

her vorgesehene Lärmschutzwand auf dem Wall von Station 6+380 bis 6+440 wird erhöht und verlängert, so dass die geänderte Lärmschutzwand eine Höhe von 4,00 m hat und sich auf dem Wall zwischen Station 6+320 und 6+420 befindet. Die in Planunterlage 14.1C Blatt Nr. 8a bezüglich Flst. Nr. 113 der Gemarkung Friedrichshafen als Restfläche gekennzeichnete Teilfläche wird rekultiviert. Die LBP-Maßnahme Nr. 15 wird nach Maßgabe der Maßnahmenblätter mit den LBP-Maßnahmen Nr. 15.1.1 und 15.2.1 geändert.

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 17d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Danach kann die Planfeststellungsbehörde, wenn der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll, bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Da mit dem Bau des Vorhabens zur Verlegung der B 31 zwischen Immenstaad und Friedrichshafen BA II B noch nicht begonnen wurde, erfolgen die jetzigen Planänderungen, mit denen der festgestellte Plan geändert werden soll, vor der Fertigstellung des Vorhabens, so dass § 17d FStrG i. V. m. § 76 VwVfG einschlägig sind.

Durch die jetzt beantragten Planänderungen werden keine Dritten betroffen oder die Belange anderer berührt. Belange anderer werden dann berührt und Dritte sind dann betroffen, wenn diese durch die Planänderungen beeinträchtigt, also negativ berührt sein können. Dies ist vorliegend nicht der Fall, vielmehr kommt es teilweise sogar zu positiven Wirkungen auf Belange anderer.

Die Planänderungen führen nicht zu einer zusätzlichen Grundstücksinanspruchnahme bei Privaten, die Planänderungen erfolgen alle innerhalb der Flächen, die bereits bisher durch das Vorhaben beansprucht werden. Die Rekultivierung der Teilfläche von Flst. Nr. 113 betrifft ein Grundstück im Eigentum der öffentlichen Hand und erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer.

Ebenso kommt es nicht zu zusätzlichen Lärmimmissionen. Vielmehr bleiben die Lärmimmissionswerte im Bereich der angrenzenden Bebauung entweder unverändert oder diese Werte reduzieren sich infolge der Tunnelverlängerung um bis zu 4,1 dB(A). In keinem Fall kommt es zu einer Zunahme des Lärmimmissionswertes.

Entsprechendes gilt für die Luftschadstoffimmissionen. Nach der lufthygienischen Untersuchung kommt es durch die Tunnelverlängerung um 100 m in Richtung Westen zu einer entsprechenden Abstandsvergrößerung des westlichen Tunnelportals zur maßgeblichen vorhandenen Bebauung im Bereich des Westportals, womit laut Gutachten eine signifikante Verbesserung der lufthygienischen Situation für diese Bebauung erzielt wird.

Mit der Anpassung der LBP-Maßnahme Nr. 15 durch die LBP-Maßnahmen 15.1.1 und 15.2.1, die sich auf die Eingrünung der technischen Bauwerke sowie die Begrünung der Straßennebenflächen und der Tunneloberfläche beziehen, wird eine gleichwertige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet. Damit wird sichergestellt, dass die Planänderungen keine negativen Auswirkungen auf die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung und das Kompensationskonzept insgesamt haben. Durch den längeren Tunnel und die entsprechend längere Tunnelüberdeckung, die mit Boden überdeckt und begrünt wird, kommt es gegenüber der bisher geplanten offenen Führung der Trasse der B 31 zu geringeren Funktionsverlusten beim Schutzgut Boden, da die von der Tunnelüberdeckung betroffenen Flächen als Straßennebenflächen (Verkehrsgrünflächen) eingestuft werden können und nicht vollständig wie bei der offenen Führung der Trasse versiegelt werden. Mit der Tunnelüberdeckung ist zugleich eine Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegenüber einer offenen Führung der Trasse verbunden. Im Ergebnis kommt es mit den Planänderungen zu keinen zusätzlichen oder neuen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Ebenso wenig sind im Hinblick auf die Planänderungen zusätzliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen erkennbar.

Die Ausgestaltung der Fluchtwege im verlängerten Tunnel wird durch eine zusätzliche Querverbindung zwischen den beiden Tunnelröhren angepasst. Dadurch sind Sicherheitsbelange im Zusammenhang mit den Planänderungen nicht negativ berührt.

Nach allem ist nichts dafür ersichtlich, dass die Planänderungen die Belange anderer negativ berühren würden oder Dritte dadurch negativ betroffen sein könnten. Vielmehr gehen mit diesen Planänderungen positive Wirkungen einher, so insbesondere bei den Lärm- und Luftschadstoffimmissionen, aber auch bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaft.

Ob eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist, hängt davon ab, ob Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens in ihren Grundzügen gegenüber dem bisher festgestellten Plan wesentlich verändert werden sollen oder nicht. Als unwesentlich ist eine Planänderung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, das heißt, wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens dieselbe bleibt. Das wird stets dann der Fall sein, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind (s. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 12. Aufl. 2011, § 76 Rn 27 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Wie oben dargelegt, kommt es durch die Planänderungen nicht zu negativen Auswirkungen auf die Umgebung oder auf Belange anderer. Vielmehr sind mit der Tunnelverlängerung positive, entlastende Wirkungen verbunden. Auch bleiben der Umfang und der Zweck des Vorhabens mit den Planänderungen, die im Wesentlichen die Tunnelverlängerung um 100 m beinhaltet, völlig unverändert. Die Trasse der B 31 wird weder in Lage noch Breite durch die Planänderungen verändert, es kommt lediglich auf der unveränderten Trasse auf weiteren 100 m zusätzlich eine Tunnelüberdeckung hinzu. Mit der bloßen Tunnelverlängerung um 100 m wird auch die Verkehrsfunktion der neuen B 31 nicht verändert, irgendwelche Änderungen der Verkehrsströme wegen dieser Planänderungen sind nicht einmal ansatzweise erkennbar, so dass die Planrechtfertigung des Vorhabens durch die Planänderungen ebenfalls nicht in Frage gestellt wird. Insgesamt wird die Gesamtkonzeption des festgestellten Plans zur Verlegung der B 31 zwischen Immenstaad und Friedrichshafen BA II B durch die jetzigen Planänderungen nicht tangiert; ob der Tunnel um 100 m verlängert wird oder nicht, ändert die Gesamtplanung nur in einem Detail und hat keine Auswirkungen auf Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis.

Nach allem handelt es sich bei den beantragten Planänderungen um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung i. S. v. § 17d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG.

Nach § 3e Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht unter bestimmten Voraussetzungen nach dessen Nummern 1 und 2 auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit den Planänderungen werden Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 des UVPG i. S. v. Nummer 1 nicht erreicht oder überschritten. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bedarf es einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Wie sich aus den obigen Ausführungen zu den Auswirkungen der Planänderungen ergibt, kommt es durch die Planänderungen allenfalls zu positiven Auswirkungen, also Verbesserungen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Lärm- und Luftschadstoffimmissionen, aber auch in Bezug auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaft. Demzufolge besteht bei den geplanten Planänderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei der Entscheidung, ob bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen wird, handelt es sich um eine Entscheidung, die nach pflichtgemäßem Ermessen von der Planfeststellungsbehörde getroffen wird. Im Hinblick darauf, dass die jetzt beantragten Planänderungen ersichtlich keine negativen Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange mit sich bringen und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erwarten lässt, dass zusätzliche, entscheidungserhebliche Erkenntnisse im Rahmen eines solchen Verfahrens gewonnen werden könnten, hält die Planfeststellungsbehörde es für sachgerecht und zur Vermeidung eines unnötigen, bürokratischen Aufwands auch für geboten, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens bezüglich der jetzt beantragten Planänderungen abzusehen. Die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wäre hier ein reiner Formalismus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG), wonach die Bundesrepublik Deutschland von der Entrichtung einer Gebühr von 500 Euro oder weniger befreit ist. Die Voraussetzungen von § 10 Abs. 5 LGebG (Umlegung der Gebühr auf Dritte) sind nicht erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, (Postanschrift: Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim) erhoben werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 des Fernstraßenausbaugesetzes sowie der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Entscheidung gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG).

gez. Rainer Prußeit Regierungsdirektor